



**Bundeskammer
der gewerblichen Wirtschaft**

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50103-DW
Telefax 0222/50206-250

Landesgericht für Zivilrechtssachen

Marburgerkai 49
8011 Graz

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
28 Cg 38/93v

Unsere Zeichen
Rp 67/94/MS/PN

Durchwahl
4296

Datum
07.10.94

**Betreff: Feststellung eines Handelsbrauches, Lieferung
von Befestigungsmaterial (Schrauben und Muttern)
gegen Eigentumsvorbehalt**

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des do Gerichts im Sinne von §§ 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Befestigungsmaterial (Schrauben, Muttern, etc.) beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes und der Industrie die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen.

1. Verkaufen Sie Befestigungsmaterial, insbesondere Schrauben und Muttern?
2. Kaufen Sie Befestigungsmaterial, insbesondere Schrauben und Muttern?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach Befestigungsmaterial, insbesondere Schrauben und Muttern mangels anderer Vereinbarung, d.h. ohne diesbezügliche, in welcher Form auch immer gestaltete vertragliche Vereinbarung, nur gegen Eigentumsvorbehalt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises geliefert werden?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 207 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1 oder 2 bzw. beide dieser Fragen positiv beantwortet wurden. 69 dieser Äußerungen stammen aus dem Bereich Handel, 104 aus dem Gewerbe und 34 aus dem Bereich Industrie. Aus Wien kommen 73 dieser Äußerungen, der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

- 2 -

Die Frage 1 wurde von 63 Befragten aus dem Bereich Handel, 49 aus dem Gewerbe und 10 Befragten aus der Industrie bejaht. 2 Befragte aus dem Handel, und 2 Befragte aus dem Bereich Gewerbe ließen die Frage 1 unbeantwortet. 67 Befragte aus dem Handel, 104 Befragte aus dem Gewerbe und 31 Befragte aus der Industrie bejahten die Frage 2. 2 Befragte aus dem Gewerbe und 1 Befragter aus der Industrie ließen die Frage 2 unbeantwortet. 61 Befragte aus dem Handel, 49 aus dem Bereich Gewerbe und 8 aus der Industrie bejahten beide der Fragen.

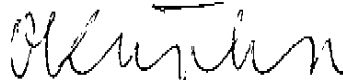
Die Frage 3 wurde von 33 Befragten aus dem Bereich Handel, 48 aus dem Gewerbe und 15 Befragten aus der Industrie bejaht. Bei weiteren 4 grundsätzlich bejahenden Antworten aus dem Handel, 4 weiteren aus dem Gewerbe und einer Antwort aus der Industrie ist jedoch deutlich zu erkennen, daß sich ihre Bejahung - entgegen der Aussendung der Wirtschaftskammer Österreich - nicht auf das Bestehen eines Handelsbrauches, sondern auf das Bestehen einer Vertragsseite bezieht, d.h. darauf, was üblicherweise in Verträgen bzw. den hierbei verwendeten Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen enthalten ist, sodaß deren Äußerungen für die Handelsbrauchfeststellung unverwertbar sind und daher nicht den bejahenden Äußerungen zugezählt werden kann.

Verneint wurde Frage 3 von 47 Befragten aus dem Gewerbe, 28 aus dem Bereich Handel und 18 Befragten aus der Industrie. Dabei wies ein Verneinender aus dem Handel zusätzlich darauf hin, daß der Eigentumsvorbehalt in den Verkaufsbedingungen festgelegt bzw. vereinbart würde. 4 weitere Befragte aus dem Handel haben zwar nicht ausdrücklich bejaht oder verneint, aber ebenfalls auf das Vorliegen von Eigentumsvorbehaltsklauseln auf Rechnungen, Lieferscheinen etc. verwiesen. 5 Befragte aus dem Gewerbe ließen die Frage unbeantwortet.

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt regelmäßig das Bestehen eines Handelsbrauches erst dann an, wenn mindestens zwei Drittel der Antworten der Mitglieder aus den hauptbetroffenen Sektionen positiv sind, um Zufallsergebnisse möglichst zu vermeiden.

Von den 207 verwertbaren Äußerungen haben 96 der Befragten die dritte Frage eindeutig bejaht, 9 weitere Antworten haben aber offensichtlich auf das Bestehen einer Vertragsseite abgestellt und sind daher nicht verwertbar. 93 Befragte haben die Frage 3 verneint und 5 Befragte diese unbeantwortet gelassen. 4 weitere Befragte haben nicht eindeutig bejaht oder verneint, aber auf Eigentumsvorbehaltsklauseln auf Rechnungen etc. verwiesen. Bei diesem Ergebnis vermag die Wirtschaftskammer Österreich das Bestehen des behaupteten Handelsbrauches nicht zu bejahen, sondern kommt vielmehr zum Schluß, daß ein Handelsbrauch, wonach Befestigungsmaterial, insbesondere Schrauben und Muttern, mangels anderer Vereinbarungen, d.h. ohne diesbezügliche, in welcher Form auch immer gestaltete vertragliche Vereinbarung, nur gegen Eigentumsvorbehalt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises geliefert werden, nicht festgestellt werden kann.

Wirtschaftskammer Österreich
Für den Generalsekretär:



Dr. Paul Kupka

Anlage